



## Hygieneplan

### für die Ausübung des organisierten Vereinssports des TuS Felde

#### - Sporthalle Felde –

1. Für die Sporthalle gilt die Anwendung der 2G - Regelung verpflichtend. Es dürfen nur folgende Personen als Teilnehmer/innen eingelassen werden:
  - ✓ Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmVO geimpft oder genesen sind
  - ✓ Kinder bis zur Einschulung
  - ✓ Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
  - ✓ Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Als Teilnehmer/innen gelten alle in der Sporthalle inkl. Nebenräumen anwesenden Personen.

2. Die Übungsleiter/innen und Trainer/innen sind verantwortlich für die Einhaltung der Einlassbeschränkungen. Um den Zeitaufwand zu minimieren, wird empfohlen, in einer Liste festzuhalten, welche Mitglieder der Trainingsgruppe die vorgenannten Voraussetzungen **nachweislich** erfüllen und damit grundsätzlich in der Sporthalle Sport treiben dürfen. Diese Mitglieder können dann, ohne jedes Mal beim Einlass kontrolliert zu werden, in der Sporthalle trainieren.

Hinsichtlich der Testpflicht (Minderjährige und Personen mit ärztlichem Attest) sind Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Std.) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Std.) gültig. Darüber hinaus sind sog. Selbsttests gültig. Die SchAusnahmVO verlangt hierzu im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist – hier unter Aufsicht des TuS Felde. Im Ergebnis ist der Selbsttest vor dem Übungsleiter / Trainer oder vor einer von ihnen autorisierten Person durchzuführen (Einhaltung des 4-Augen-Prinzips).

3. Das Einhalten des Abstandsgebots (1,50 m) wird dringend empfohlen.
4. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen, wo ein angemessener Abstand nicht eingehalten werden kann.
5. Die Umkleieräume dürfen genutzt werden. Auch hier sollte das Abstandsgebot beachtet werden.
6. Der Aufenthalt in den Duschräumen ist für maximal 3 Personen erlaubt. Die WC's dürfen nur einzeln genutzt werden.
7. Personen, die coronatypische Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen, dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
8. Es gibt keine Obergrenzen für die Teilnehmerzahl bei Trainingsgruppen.
9. Für Veranstaltungen und die Durchführung eines Punktspielbetriebes in der Sporthalle muss dem Vorstand des TuS Felde ein Hygienekonzept vorgelegt werden. Auch hier ist die 2G-Regel einzuhalten. Hier gelten zudem die allgemeinen Regelungen der Corona-Bekämpfung VO, insbesondere sind die Anforderungen des § 3 zum Lüften, zur Desinfektion etc. einzuhalten.

10. Die Übungsleiter/innen und Trainer/innen informieren ihre Teilnehmer/innen über vorgenannten Regelungen und sind für deren Einhaltung verantwortlich.

Ute Franke-Matthiesen  
(Geschäftsstelle)

Stand: 21.11.2021